

## VERORDNUNG (EG) Nr. 3514/93 DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1993

## zur Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter  
Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit<sup>(1)</sup>, geän-  
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 3919/92 des Rates vom 20.  
Dezember 1992 zur Festlegung der zulässigen Gesamt-  
fangmengen (TAC) und entsprechender Fangbedingungen  
für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen für  
1993<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr.  
3177/93<sup>(4)</sup>, sieht für 1993 Quoten für Seezunge vor.Zur Einhaltung der Bestimmungen bezüglich der  
mengenmäßigen Beschränkungen der Fänge eines  
Bestandes, der einer Quote unterliegt, ist es notwendig,  
daß die Kommission den Zeitpunkt festsetzt, an dem  
aufgrund der Fänge durch Schiffe unter der Flagge eines  
Mitgliedstaats die diesem zugeteilte Menge als ausge-  
schöpft gilt.Nach den der Kommission mitgeteilten Angaben haben  
die Seezungenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche  
VIIId durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oderin Belgien registriert sind, die für 1993 zugeteilte Quote  
erreicht. Belgien hat die Fischerei dieses Bestandes mit  
Wirkung vom 10. Dezember 1993 verboten. Dieses  
Datum ist daher zugrunde zu legen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Aufgrund der Seezungenfänge in den Gewässern der  
ICES-Bereiche VIIId durch Schiffe, die die belgische  
Flagge führen oder in Belgien registriert sind, gilt die  
Belgien für 1993 zugeteilte Quote als ausgeschöpft.Der Seezungenfang in den Gewässern der ICES-Bereiche  
VIIId durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder  
in Belgien registriert sind, sowie die Aufbewahrung an  
Bord, das Umladen und Anlanden solcher Bestände, die  
durch diese Schiffe in diesen Gewässern nach dem Tag  
der Anwendung dieser Verordnung gefangen wurden, sind  
verboten.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft* in  
Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 10. Dezember 1993.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1993

*Für die Kommission*

Yannis PALEOKRASSAS

*Mitglied der Kommission*

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.  
(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.  
(<sup>3</sup>) ABl. Nr. L 397 vom 31. 12. 1992, S. 1.  
(<sup>4</sup>) ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 1.